

Vorwort

Wir – Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte der Schule sowie Eltern – betrachten unsere Schule als Gemeinschaft und haben folgende Hausordnung gemeinsam erarbeitet.

In dieser Gemeinschaft sorgen wir dafür, dass sich alle Mitglieder auf dem Schulweg und auf dem Schulgelände sicher und frei bewegen können und sich wohl fühlen.

Leben, Lernen und Arbeiten an der Marie-Curie-Realschule plus setzen gegenseitigen Respekt, Toleranz, Aufrichtigkeit, Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit im Interesse aller voraus. Um dies zu gewährleisten, ist ein faires Miteinander notwendig.

Wir setzen uns dafür ein, dass unser Schulalltag frei ist von jeder Form körperlicher und seelischer Belästigung und Gewalt. Außerdem sollte ein höflicher und freundlicher Umgangston in gepflegtem Deutsch vorherrschen.

Dies betrachten wir als Grundlage für ein gemeinsames, gewinnbringendes Lernen und Arbeiten.

Was durch Gesetze, Schulordnung und andere Rechtsvorschriften bereits geregelt ist, wird in dieser Hausordnung nicht noch einmal aufgeführt.

I. Generell gültige Regeln

1. Es ist darauf zu achten, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.
2. Das Mitführen und Rauchen von **Tabak** und anderen Stoffen (z. B. E-Zigaretten, Shisha, ...) sowie das Mitführen und der Konsum **alkoholischer Getränke** und sonstiger Rauschmittel sind ebenso wie das Mitbringen von Feuerwerkskörpern, **Waffen** und waffenähnlichen Gegenständen (z. B. Messer jeglicher Art, Softair-Pistolen, Waffenattrappen, ...) auf dem kompletten Schulgelände und dem Schulweg verboten.
3. Unsere Schule ist ein Ort des Lernens und nicht der Freizeit. Deshalb ist auf angemessene **Schulkleidung** zu achten. Die Kleidung enthält keine Aufdrucke, die als Zeichen von Respektlosigkeit, Intoleranz und Gewaltverherrlichung gewertet werden können.

Nicht erlaubt sind:

Mützen und Kappen jeglicher Art im Unterricht, rücken- oder bauchfreie Kleidung, zu tiefe Ausschnitte, zu tief sitzende Hosen, zu kurze Röcke und Hosen (diese müssen bis zur Mitte des Oberschenkels reichen) und trägerlose Oberteile.

Unterwäsche darf nicht sichtbar sein. Beim Tragen von Leggings ist auf lange Oberteile oder Röcke zu achten, die den Oberschenkel bis zur Mitte bedecken.

4. Das **Kaugummikauen** ist generell nicht gestattet.
5. **Haustiere** dürfen nicht zur Schule mitgebracht oder im Klassenraum gehalten werden. Ausnahmen zu Unterrichtszwecken sind mit der Fachlehrkraft abzusprechen.
6. Die Benutzung von **Sportgeräten** wie Kickboards, Einrädern, Skateboards u. ä. ist auf dem gesamten Schulgelände, dem Zentralen Omnibusbahnhof und dem Weg dorthin untersagt.
7. Der direkte **Schulweg** zwischen dem Schulgelände und dem Zentralen Omnibusbahnhof führt aus Sicherheitsgründen über den Zebrastreifen im Erlengweg oder den Weg zwischen Jugendherberge und Förderschule und nicht über die Parkplätze vor dem Schulgebäude.
8. Alle **Besucher der Schule** müssen sich grundsätzlich im Sekretariat in Gebäude 4 anmelden, in eine Besucherliste eintragen und verpflichtend einen sichtbaren Besucherausweis tragen.
9. Schüler, die mit **privaten Pkws** zur Schule gebracht werden, müssen entweder auf dem ehemaligen Busplatz oberhalb des Schulgeländes, dem Parkplatz an der Dreifachturnhalle oder dem Parkplatz der Stadthalle abgesetzt werden.

- Eltern dürfen ihre erkrankten (gehbeeinträchtigten) Kinder nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Schulleitung auf dem Lehrerparkplatz im Erlenweg absetzen.
10. Es ist darauf zu achten, dass die **freie Durchfahrt durch den Erlenweg** und über die Parkplätze immer gewährleistet ist.
 11. In jedem Fall sind die Beschilderungen und Regeln der **Straßenverkehrsordnung** auch auf dem schuleigenen Parkplatz zu beachten.
 12. Die **Notausgangstüren** sämtlicher Schulgebäude dürfen nur im echten Notfall entriegelt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung einer Lehrkraft.

II. Vor dem Unterricht

1. Falls ein Schüler oder eine Schülerin verhindert ist, am Unterricht teilzunehmen, ist das Sekretariat unverzüglich bis spätestens 7:45 Uhr von einem Erziehungsberechtigten telefonisch zu informieren und die voraussichtliche Dauer des Fehlens zu nennen. Gründe hierfür sind der Klassenleitung schriftlich vorzulegen, an dem Tag, an dem der Schüler bzw. die Schülerin wieder in die Schule kommt, oder spätestens drei Tage danach. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 37 der Übergreifenden Schulordnung.
2. Jeder Schüler, jede Schülerin ist verpflichtet **pünktlich** zum Unterricht zu erscheinen.
3. Schüler und Schülerinnen, die mit dem **Bus** ankommen, müssen sich unverzüglich auf direktem Weg zum Schulgelände begeben. Dies gilt ebenso für alle Schülerinnen und Schüler, die die Schule mit anderen Verkehrsmitteln oder zu Fuß erreichen.
4. **Fahrräder, Mofas u. ä.** werden auf der mit „M“ kenntlich gemachten Parkfläche vor Geb. 4 abgestellt. Für Diebstahl oder eventuelle Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung. Die Lehrerparkplätze sind freizuhalten.
5. Ab 7:30 Uhr werden die Klassentrakte und Klassenräume durch **Schülerassistenten** geöffnet.
6. **Jacken** sind in der Regel an die Garderobenhaken im Flur vor den Klassenräumen zu hängen. Jeder muss selbst darauf achten, dass weder Geld noch andere Wertsachen in den Kleidungsstücken verbleiben. Die Kleidung ist versichert, die Verantwortung für die mitgebrachten Wertgegenstände dagegen trägt der Schüler bzw. die Schülerin selbst.

III. Während der Unterrichtszeit

1. **Vor Beginn der Unterrichtsstunde** begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu ihrem Klassenraum, legen ihre Arbeitsmaterialien bereit und verhalten sich ruhig.
2. Wenn **zehn Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde** noch keine Lehrkraft im Klassen- oder Fachraum erschienen ist, bittet der Klassen- oder Kurssprecher im Sekretariat um Auskunft.
3. Die **Anweisungen der Lehrkräfte** müssen befolgt werden, dabei ist auf eine ruhige Arbeitsatmosphäre zu achten.
4. **Räume, Schulmöbel und Lehr- und Lernmittel** sind schonend zu behandeln. Für vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigungen am Schuleigentum haften die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten. Schäden sind der Klassenleitung oder den Fachlehrkräften unverzüglich zu melden, damit eine schriftliche Schadensmeldung beim Schulträger erfolgen kann.
5. Das **Mitbringen von elektronischen Kommunikationsmitteln** ist gestattet, **aber**:
 - a. Diese müssen auf dem Schulgelände **ausgeschaltet** sein. Sie dürfen auf dem Schulgelände nicht genutzt werden, außer zu unterrichtlichen Zwecken in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft.

- b. **Smartwatches und andere Wearables** müssen während Leistungsnachweisen sichtbar abgelegt werden.
 - c. Bei **Verstößen** werden Smartphones oder andere elektronische Geräte eingezogen und müssen im Wiederholungsfall von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
 - d. Die Schulleitung behält sich vor, **bei begründetem Verdacht** Smartphones und vergleichbare Speichermedien auf Daten wie Bilder und Filme zu überprüfen, die strafrechtliche Relevanz besitzen könnten.
 - e. **Spielekonsolen oder andere portable digitale Konsolen** dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
 - f. **Audio- und Videoaufnahmen des Unterrichts**, von Lehrkräften oder Mitschülern und Mitschülerinnen sind ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
6. **Sportstätten** dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers aufgesucht werden.
 7. Für die Benutzung von **Fachräumen** bestehen besondere Regelungen, die im Fachunterricht besprochen werden.

IV. Pausen

1. Die **Pausen- und Unterrichtszeiten** werden über den Stundenplan bekanntgegeben. Zu Beginn der Pausen begeben sich die Schüler unaufgefordert auf die vorgesehenen Pausenhöfe. Der Aufenthalt in Gebäuden ist nicht gestattet.
2. Die **Lehrkraft** verlässt als Letzte den Unterrichtsraum und schließt ihn.
3. Das **Pausengelände** erstreckt sich:
 - a. auf die beiden großen **Pausenhöfe** oben und unten
 - b. die **Innenhöfe** zwischen den Gebäuden 5 und 6 sowie 6 und 7, falls geöffnet
 - c. den **asphaltierten Weg** zwischen der Realschule plus und dem Gymnasium
4. Der ständige Aufenthalt auf den **Treppen** zwischen den beiden Schulhöfen und im Gang zwischen Gebäude 7 und 8 ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
5. Die **Toiletten** sind keine Aufenthaltsräume. Während des Unterrichts sollen möglichst keine Toilettengänge erfolgen. Die Toiletten in den Gebäuden 8, 10 und 12 bleiben ständig geöffnet.
6. Während der Pausen ist besonders darauf zu achten, dass niemand gefährdet oder verletzt wird. Für **Ballspiele** dürfen ausschließlich Schaumstoffbälle verwendet werden, das **Werfen von Schneebällen** ist untersagt.
7. **Besuche der Nachbarschulen** bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Klassenleitung.
8. In den beiden Vormittagspausen ertönt zwei Minuten vor Pausenende ein **Vorgong**. Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte begeben sich dann unmittelbar zu den Unterrichtsräumen.
9. **Sportstätten und Fachräume** dürfen erst nach Beendigung der Pause gemeinsam mit der Lehrkraft aufgesucht werden.
10. Nach der ersten, dritten, fünften, siebten und neunten Stunde finden keine Pausen, sondern ausschließlich **erforderliche Raumwechsel** statt.
11. Bei **extremen Witterungsverhältnissen** werden abweichende Regelungen per Durchsage durch die Schulleitung bekannt gegeben.

V. Nach dem Unterricht

1. Jeder Schüler und jede Schülerin muss dafür sorgen, dass am Ende jeder Unterrichtsstunde die Unterrichtsräume in einem **ordentlichen Zustand** verlassen werden. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt. Die Fenster müssen geschlossen werden.

2. Bei **vorzeitigem Unterrichtsschluss** dürfen nur die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände verlassen, für die eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die **Rückkehr auf das Schulgelände** nach dem ersten Verlassen ist untersagt.
3. Zur Vermeidung von Unfällen ist jeder Schüler, jede Schülerin zu **rücksichtsvollem Verhalten am Busplatz und in den Bussen** verpflichtet. Den Anweisungen der **Buspaten** ist Folge zu leisten.

VI. Brandschutzordnung – Verhalten im Gefahrenfall

1. **Alarm:** Im Gefahrenfall wird über die ELA-Anlage Alarm durch Signal oder Ansage gegeben. Alternativ kann auch mündlich oder über das Mobiltelefon des Lehrers gewarnt werden. Ausgelöst wird der Alarm durch die **Schulleitung**. Im Fall tatsächlicher, unmittelbarer Gefahr sind alle Lehrkräfte und das gesamte Schulpersonal zur Auslösung des Alarms berechtigt und verpflichtet.

Alarmsignal über die ELA-Anlage: An- und abschwellender Heulton, der manuell ausgelöst werden muss.

Entwarnung: Wegen der extern liegenden Sammelplätze erfolgt die Entwarnung mündlich durch die Schulleitung oder über Mobiltelefone der Lehrkräfte.

Bei Alarm ist streng auf **Ruhe und Ordnung** innerhalb des Schulgebäudes zu achten.

Jede Überstürzung birgt weitere Gefahren und muss vermieden werden.

2. **Verlassen der Gebäude:** Die Schulgebäude werden klassen- bzw. gruppenweise unter Aufsicht der jeweils in der Klasse oder Gruppe unterrichtenden Lehrkraft verlassen. Sie führt die Schülerinnen und Schüler geordnet aus dem Klassenraum zur Sammelstelle (siehe unter Punkt 3.) und beaufsichtigt die Klasse weiter. Von den festgelegten **Fluchtwegen** ist im Ernstfall der gefahrloseste zu wählen. Im Notfall können auch Fenster als zweiter Fluchtweg gelten. Jede Lehrkraft verfügt über einen Schlüssel zur Öffnung der Fenster und hat sich mit dem Mechanismus vertraut gemacht. Eine unbeaufsichtigte Klasse wird bei Alarm von der Lehrkraft der nächstgelegenen Klasse mitbetreut.
 - a. **Garderobe und Schultaschen** verbleiben an ihren Aufbewahrungsorten und dürfen nicht mitgenommen werden.
 - b. Die Lehrkraft sorgt zur Verhinderung der Brand- und Rauchübertragung für die **Schließung (nicht: Abschließung!) der Fenster und der Tür**. Sie verlässt als Letzte den Klassenraum und führt das Klassenbuch mit sich.
 - c. Die Lehrkraft muss sich vergewissern, dass kein Schüler, keine Schülerin in Nebenräumen oder auf Fluchtwegen zurückbleibt.
3. **Sammelstellen** (mit entsprechendem Symbol gekennzeichnet):
 - a. für alle Schülerinnen und Schüler aus den **Gebäuden 4 – 8**: Schulhofbereich vor dem Haupteingang des evangelischen Gymnasiums
 - b. für alle Schülerinnen und Schüler aus den **Gebäuden 9 – 12**: Platz vor den Klassen-Containern des evangelischen GymnasiumsAn der Sammelstelle überprüft die Lehrkraft die **Vollständigkeit der Klasse** oder Gruppe und bleibt bei ihr, bis weitere Anweisungen erfolgen.

Die Hinweise der Feuerwehr und sonstiger Hilfsdienste sind zu beachten.
4. **Medizinischer Einsatz:**

Allgemein gilt: Notruf absetzen (mittels Mobiltelefon), Erste Hilfe leisten, Sekretariat durch einen Helfer, ELA-Anlage oder mittels Mobiltelefon informieren!

 - a. Während des Unterrichts

erfolgt eine **Durchsage** ausschließlich durch die Schulleitung. Im Falle eines tatsächlich eingetretenen medizinischen Notfalls sind alle Lehrkräfte und das gesamte Schulpersonal zur Auslösung des Alarms berechtigt und verpflichtet.

Alle Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur **Entwarnung durch die Schulleitung** im Klassen- bzw. Fachraum. Auch Toilettengänge sind untersagt.

c. Während der Pause

wird der untere Schulhof evakuiert, die Schülerinnen und Schüler werden in die **Gebäude 4 – 7** geführt. Auf dem oberen Schulhof werden die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte ins **Forum** geleitet.

Alle Schülerinnen und Schüler bleiben in Klassenräumen oder im Forum, bis die Schulleitung über die ELA-Anlage **Entwarnung** gibt.

Bei **Verstößen gegen die Hausordnung und weitere gültige Regeln** der Schule können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 97 ff. ÜSchO ausgesprochen werden.

Jeder wiederholte Verstoß gegen die Hausordnung ist Grund für einen schriftlichen Tadel.

Anhang:

VII. Haftungsfragen – Unfallversicherungsschutz

An dieser Stelle werden nur die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit Haftungsfragen zum Unfallversicherungsschutz zusammengefasst.

1. **Umfang des Versicherungsschutzes:** Der Unfallversicherungsschutz umfasst den Schulbesuch, d. h. der Schüler bzw. die Schülerin ist während des Unterrichts und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie auf dem direkten Weg vom und zum Unterricht oder zur Schulveranstaltung versichert. Versicherungsschutz besteht demnach auch für besondere schulische Veranstaltungen am Nachmittag (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Schulfeste) und am Abend (Informationsabende, Entlassfeiern usw.).
2. **Wegfallgründe:** Verlässt ein Schüler bzw. eine Schülerin ohne Erlaubnis während der Unterrichtszeit (z. B. in der Pause) das Schulgelände oder weicht vom direkten Heimweg ab (begleitet er bzw. sie z. B. Mitschüler nach Hause und macht deshalb einen Umweg), so entfallen Haftung und Unfallversicherungsschutz der Schule.
3. **Bei (vorzeitigem) Unterrichtsschluss:** Ähnliches wie unter Punkt 2. gilt bei Schülerinnen und Schülern, die mit dem Bus fahren, für die Zeit nach dem Unterricht bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bis zur Abfahrt der Busse. Schülerinnen und Schüler, die nicht in unmittelbarem Anschluss an einen vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause gelangen können, müssen sich während der Wartezeit bis zur Abfahrt der Busse in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen aufhalten. Verlassen diese Schülerinnen und Schüler jedoch nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts das Schulgelände, so besteht seitens der Schule keine Haftung mehr (vgl. Punkt V. 2.).

Diese Hausordnung wurde in der Gesamtkonferenz vom 28.02.2018 beschlossen und gilt ab dem 09.04.2018. Die Angaben zu den Sammelstellen im Brandfall wurden zu Beginn des Schuljahres 2021/22 aktualisiert.